

Stellungnahme

Mai 2024

Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterie-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG)

Gerne nimmt Bitkom die Gelegenheit wahr, zum Referentenentwurf des BMUV für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 Stellung zu nehmen.

Zu den folgenden Punkten nehmen wir Stellung:

| Abschnitt | Gesetzestext | Kommentierung |
|------------------------------|---|--|
| Teil 2, Kapitel 1, § 5 | § 5 Registrierung der Hersteller (1) Bevor ein Hersteller Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 36 Absatz 2 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2023/1542 bei der zuständigen Behörde mit der Marke und der jeweiligen Batteriekategorie registrieren zu lassen. [...] | <i>Änderungsvorschlag:</i> (1) Bevor ein Hersteller Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 36 Absatz 2 sein Bevollmächtigter verpflichtet, sich nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2023/1542 bei der zuständigen Behörde mit der Marke und der jeweiligen Batteriekategorie <u>und falls vorhanden mit der Marke</u> registrieren zu lassen. [...] <i>Begründung:</i> |

| | | |
|---|---|---|
| | | <p>Dem Grundsatz der 1-1 Übernahme von EU-Verordnungen folgend, muss die Formulierung des § 5 (1) geändert werden hin zum Wortlaut der europäischen Verordnung.</p> <p>Bezüglich der Registrierungsinformationen weicht der vorliegende Referentenentwurf des BMUV in einem kleinen, aber entscheidenden Merkmal von der finalen Version der EU-Batterie-Verordnung ab. Im Entwurf des Batteriedurchführungsgesetzes ist die Markenregistrierung einer Batterie verpflichtend, wenngleich die EU-Batterieverordnung explizit die Markenregistrierung von Batterien in §55 Absatz 3 mit „falls vorhanden“ einschränkt.</p> <p>Eine Pflicht zur Registrierung von Marken würde den bürokratischen Aufwand sowohl für die Unternehmen als auch für die Behörden erheblich erhöhen. Darüber hinaus würde die Abweichung des deutschen Rechts vom EU-Recht zu erheblichen Irritationen bei den Handelsunternehmen führen, die die EU als einheitlichen Binnenmarkt verstehen. Die vom EU-Recht abweichende Anforderung würde als Hindernis für den freien Warenverkehr angesehen, den Markteintritt erschweren und den Wettbewerb behindern.</p> |
| <p>Teil 2, Kapitel 2, Abschnitt 2, § 10</p> | <p>§ 10 Ökologische Gestaltung der Beiträge</p> <p>(1) Die Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 8 sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beiträge der Hersteller oder der Bevollmächtigten Anreize dafür zu schaffen, dass bei der Herstellung von Batterien die Verwendung von gefährlichen Stoffen minimiert wird. Bei der Bemessung der Beiträge sind auch zu berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Langlebigkeit, insbesondere die Wiederaufladbarkeit sowie die Reparierbarkeit einer Batterie, 2. die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Batterie, | <p><i>Änderungsvorschlag:</i></p> <p>(1) Die Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 8 sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der Beiträge der Hersteller oder der Bevollmächtigten Anreize dafür zu schaffen, dass bei der Herstellung von Batterien die Verwendung von gefährlichen Stoffen minimiert wird. Bei der Bemessung der Beiträge sind auch zu berücksichtigen <u>kann gegebenenfalls berücksichtigt werden</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Langlebigkeit, insbesondere die Wiederaufladbarkeit sowie die Reparierbarkeit einer Batterie, 2. die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Batterie, |

| | | |
|--|---|---|
| | <p>3. der CO₂-Fußabdruck nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2023/1542</p> <p>4. die Verwendung von Rezyklaten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie</p> <p>5. ob die Batterie umgenutzt oder wiederaufgearbeitet oder einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Umnutzung zugeführt wurde.</p> <p>Der jeweilige Beitrag hat sich dabei an den einzelnen chemischen Systemen der Batterien sowie der Batteriekategorie zu bemessen.</p> | <p>[...]</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Dem Grundsatz der 1-1 Übernahme von EU-Verordnungen folgend, muss die Formulierung des § 10 (1) geändert werden hin zum Wortlaut der europäischen Verordnung.</p> <p>Die Vorschrift zur ökologischen Gestaltung der Beiträge (§10) ist derart ausgestaltet, dass sie nicht mehr dem Wesen der EU-Batterieverordnung entspricht. Gemäß Batterieverordnung können Herstellerorganisationen bei der an sie entrichteten finanziellen Beitragsgestaltung gegebenenfalls berücksichtigen, ob es sich um wiederaufladbare Batterien handelt, wie hoch der Rezyklatgehalt bei der Erzeugung der Batterien ist, ob die Batterien zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden und welchen CO₂-Fußabdruck sie aufweisen. Der Entwurf des deutschen Gesetzes macht daraus aber ein Soll-Anforderung: „Bei der Besserung der Beiträge sind auch zu berücksichtigen [...]“ und fügt zudem den Aspekt „Reparierfähigkeit“ neu ein.</p> <p>Herstellerorganisation müssten in der Praxis eine Bewertung des Designs der in den Markt eingeführten Batterien vornehmen, um den in 1. und 2. Gelisteten Kriterien der finanziellen Modellierung nachzukommen. Aufgrund der fehlenden objektiven Bewertungsmöglichkeit von Designaspekten für Herstellerorganisationen, sind insbesondere 1. und 2. als Kriterien in dieser Form abzulehnen.</p> |
| <p>Teil 4, Kapitel 2, § 44</p> | <p>§ 44 Sprache der Anleitungen, der Informationen und der EU-Konformitätserklärungen</p> <p>(1) Folgende Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen:</p> <p>1. die Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit den Verfahren für die Konformitätsbewertung von Batterien nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542,</p> | <p><i>Änderungsvorschlag:</i></p> <p>(1) Folgende Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen:</p> <p>1. die Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit den Verfahren für die Konformitätsbewertung von Batterien nach</p> |

| | |
|--|--|
| <p>2. die EU Konformitätserklärung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542,</p> <p>3. die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie</p> <p>4. die Kontaktangaben nach Artikel 38 Absatz 7 sowie Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542.</p> <p>(2) Die Händler müssen nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1542 überprüfen, ob die Anleitung und die Informationen, die der Batterie beigelegt sind, in deutscher Sprache abgefasst sind.</p> | <p>Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1542;</p> <p>2.1. die EU Konformitätserklärung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542,</p> <p>3.2. die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie</p> <p>4. die Kontaktangaben nach Artikel 38 Absatz 7 sowie Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542.</p> <p>(2) Die Händler müssen nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1542 überprüfen, ob die Anleitung und die Informationen, die der Batterie beigelegt sind, in deutscher Sprache abgefasst sind, <u>sofern dies nach Absatz 1 zutreffend ist.</u></p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 1:</p> <p>Diese Anforderung sollte gestrichen werden.</p> <p>Hier weicht die deutsche Umsetzung von der EU-Verordnung ab. Die Verordnung bezieht sich in Artikel 17 Absatz 4 auf die Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die notifizierte Stelle, die die Konformitätsbewertungsverfahren durchführt, ihren Sitz hat, oder in einer oder mehreren von dieser Stelle anerkannten Sprache(n). Dies muss nicht zwingend die deutsche Sprache sein.</p> <p>Zu § 44 Abs. 1 Nr. 4:</p> <p>Diese Anforderung sollte gestrichen werden.</p> <p>Die Übersetzung der Kontaktdaten ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Bei vollständiger Übersetzung ausländischer Adressen kann nicht mehr gewährleistet werden, dass (Post-)Sendungen ankommen.</p> |
|--|--|

| | | |
|-------------------------|---|---|
| <p>Teil 7, § 55</p> | <p>§ 55 Bußgeldvorschriften hinsichtlich der Konformität von Batterien</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...]</p> <p>5. entgegen Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 eine EU-Konformitätserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme beifügt,</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 10, 15, 16, 24 und 25 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</p> | <p><i>Änderungsvorschlag:</i></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[...]</p> <p>5. entgegen Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 eine EU-Konformitätserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme beifügt,</p> <p>[...]</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Diese Anforderung sollte gestrichen werden.</p> <p>Die Beifügung der CE-Erklärung wird von der EU-Verordnung nicht gefordert. Ein Beifügen ist mit unverhältnismäßig hohen Kosten und Aufwand verbunden und daher nicht akzeptabel.</p> |
|-------------------------|---|---|

